

Friiderich Carl /
Bischoff zu Bamberg und
Nürnberg des heiligen Röm.
 Reichs Fürst / Herzog in Francken /
 der Römisch Kaiserlichen Majestät würcklich
 Geheimder- und Conferenz- Rath /
 Probst zu St. Alban bey Maynz;

Son
Son
 tes
Sna-
 den

Dann

Carl **W**ilhelm
Friiderich / **M**arg-
 graf zu Brandenburg, Herzog
 in Preussen / zu Magdeburg / Stettin /
 Pomern / der Casuben und Wenden / zu Meck-
 lenburg / auch in Schlesien und zu Croßen /
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-
 stadt / Minden / Camin / Wenden / Schwe-
 rin / und Raseburg / Graf zu Hohenzol-
 lern und Schwerin / Herr der Lande
 Rostock und Stargardt.

Beede des Söbl. Fränckischen Graiffes
 Ausschreibende Fürsten.



Ze verschiedene, und recht heylsame Verordnungen, welche Fürsten und Stände des löbl. Franckischen Craißes zum Behueß der gemeinen Wohlfahrt, und etwelcher Vermittlung deren allzusehr über handgenommenen Münz-Gebrechen haben ausgehen lassen, seynd zwar im Craiß durch offenen Druck aller Orthen verkündet, und darmit alles Ernstes gebotten worden, die auff gewisse Maas herunter gesetzte Gold- und Silber-Münzen von grösseren und kleineren Gattungen durchgehends bis auff weitere Vorsehung entweder von dem Reich, oder dem Craiß selbstem ohnweigerlich anzunehmen, und hierbey die mindeste Gefährde, Unterschleiff, wucherische Pluff- und Einwechslung, noch weniger aber die an sich höchst-verpoente Ausführung Gold und Silbers und anderer guten gangbahren Sorten, bey Vermeidung der darauff gesetzten nahnhafften Straff an Vermögen, Leib und Gut irgendwo zu Schulden kommen zulassen:

Nachdemahlen aber die leydige Erfahrung mit täglicher Vergrößerung der daraus entstehenden Verwirrung, Schadens und Nachtheils, sowohl in Gewerb- und Handels- als all- andern Nahrungs-Sachen, zumahlen für dem gemeinen Mann und armen Unterthan, Bürgern und Reisenden, Frembden und Inheimischen satssam belehret, daß bis hieher eines so wenig, als das andere durchgehends genau gehalten, oder auch von Obrigkeits wegen überall mit gleichem Ernst vollzogen worden, vielmehr die abgewürdigte Münzen, besonders die Gold-Sorten um den gesetzten Werth anzunehmen, bis diese Stund von einigen verweigeret, hierdurch aber Handel und Wandel völlig gehemmet, sofort der Wucher der gewinn-süchtigen Christen und Juden dergestalten hinauff getrieben werde, daß nicht ungleich zubeforgen, es dörfte bey diesem tieffer einreissenden Ubel alle Hülff und Mittel entweder verspätbet, oder wenigstens nicht mehr von solcher Krafft und Würckung seyn, die zur vorhabenden guten durchgehends gleicher Einrichtung und Besorgung der gemeinen Wohlfahrt höchst-nöthig und erforderlich ist, diesem Unheyl hingegen durch
provi-

provisional-Mittel nicht wohl besser gesteuert werden kan, als wann über dem ganzen Inhalt obberührter Craiß-Verordnungen wohl und auff das genaueste ohne Nachsicht und Erdultung der allermindesten Ubertretung gehalten werde, dazumahlen sich auch Viele daran zustossen scheinen, daß wegen der Unsicherheit, wie die Sach auff dem Reichs-Tag noch ausschlagen möge, man aller Orthen die abgewürdigte Gold- und Silber-Münzen auff den, von dem Fränkischen und mehr anderen Lobl. Reichs-Craissen einswelien best-gestellt- und von Kayserlicher Majestät belobt- und allergnädigst bestätigten Fuß, wie solcher hierunten in dem ersteren Satz nahmhafft gemacht und deutlich erkläret ist, anzunehmen, einiges Bedencken- gegenüber aber keinen Scheu trage, hiebey allerley Unsug, unchristliche Gewinn-sucht und mehr andere höchst sträffliche Verbortheilungen nach eigenen Sinn des Wechslers, Kauff- und Handelsmanns auf eine nicht zu erduldende recht frevelmüthige Weiß aufzuüben; Also und diesem allem nach, erachten Wir der antringenden eusseristen Nothdurfft zu seyn, daß diesem gemein-schädlichen Unweesen durch Erneuerung deren ehevo- rig- und letzteren Münz-Verordnungen zeitlich entgegen gegangen, und bis zu gänzlicher Richtigestellung der künftigen Reichs-Münz-Ordnung, einsewelien dem gegenwärtigen höchst schädlichen Ubel auf gewisse Maaß abgeholfen, somit indessen die Wandel- und Handelschafft, worauff die Wohlfahrt des gemeinen Weesens hauptsächlich ankommt, möglichst beförderet, beynebens aber nicht nur der gemeine Mann bey Einnahm und Außgaab deren Carolinen, und anderen Gelds, in seine Ruhe, Sicherheit und Ordnung mittlerweil gestellet, sondern auch hauptsächlich dem uner-sättlichen Wucher deren Wechslern, Kauff- und Handels-leuthen, Christen und Juden einswelien Einhalt gemacht werde, welche ihre höchst verderbliche Gewinn-sucht noch immer, und so weit hinaus zu treiben suchen, daß bey längerer Nachsicht leyder zu befahren stehet, es dörssten die von Seiten des Reichs vorzukehren seyende Hülf- und Rettungs-Mittel entweder gar fruchtlost, oder wenigstens nicht von
der

der vollkommnen Wirkung seyn, wie der vor Augen liegende allgemeine Unstand in der That erfordert; Wir sehen Uns demnecht ohnmüthig veranlasset, dieses von auffhabenden hohen Craiß: Ausschreib: Ampts wegen zur geschwinden Hülf hierdurch, so viel sich dermahlen durch ein vernünftiges Zwischen: Mittel heilsamlich thun lasset, bestens zu bewerkstelligen: Wiederholen und erneuern, ordnen und gebieten solchemnach von wegen des gesamten Fränkischen Craißes

Erstens, daß die Marggräfflich: Baaden: Durlachische, Fürstlich: Hohenzollerische, Waldeckische, und Gräfflich: Monfortische bis hieher außer dem gemeinen Lauff gehaltenene 10. 5. 2. Gulden Stücke noch weitershin außgeschlossen und völlig verbotten seyn sollen, alle übrige dergleichen Gold: Gattungen und sogenannte Caroliner hingegen von älteren und jüngeren Jahren, von was für Gepräg und Wappen dieselbe auch seyn mögen, sollen, und zwar die 10. Gulden Stück noch wie vorhin 9. fl. 20. Kr., derley 5. Gulden Stück 4. fl. 40. Kr., mehr dergleichen 2. fl. Stück 2. fl. 20. Kr. Rheinisch gelten, auch von niemand anderst höher oder geringer, als wie hier vor stehet, angenommen, auff und außgewechslet, oder sonst unter was Vorwand es seyn möge, bey würcklicher Confiscation und anderer ohnmüthlicher Obrigkeitlicher schweren Straff, verringert, oder anderster gegen Auffgaab und Einbuß des Inhabers verwechslet, denenjenigen aber, welche dergleichen Verbrechen und wucherischen Handel entdecken, entweder von dem zu confiscirenden Geld, Silber oder Gold, oder der darauf zu behauptenden Geld: Straff der drittere Theil ohnweigerlich verabsolget, und ihr Nahmen, wie es ihnen auch vorher schon zugesagt und verheissen worden ist, verschwiegen gehalten werden: Und weiln diesem necht

Zweytens die Silber: Münz, und benanntlich die Halbe und Viertels: Gulden, oder 30. und 15. Kreuzer Stück Rheinisch gerechnet, nicht von dem rechten Gehalt, und noch

noch geringeren Werth, als die von Gold sich befinden; so seynd und verbleiben solche insgesamt, keine aufgenommen, sowohl von denen älteren- als jüngeren Jahren und Geprägten von Anno 1715. an, bis auf gegenwärtige Zeiten herzugehen, auf dem einmahl abgewürdigten Fuß zu respectivè 25. und 12. Kr. vestiglich stehen, es sollen auch unter oben bedeuteter Confiscation und nachhabenden Straff eine wie die andere, neue und alte, obschon diese letztere unter denen kurgin hervorgekommenen Abdrucken nicht mit enthalten seynd, fürhohin nicht höher oder geringer, als wie bereits gemeldet und ernsthaft verordnet worden ist, angenommen, aufgewechslet, oder auch im Craiß irgendwo außgegeben werden: Wie dann

Drittens alle vorfindliche ganze und halbe Kopffstucker, oder bisherige 20. und 10. Kr. Stuck (außer denen Fuldaischen 20. Kr. dann 11. oder 12. Pfennig Stücken von Anno 1736. welche in dem Craiß völlig verruffen bleiben) es mögen solche unter denen jetzt erwähnten Abdrucken mit begriffen seyn oder nicht, wie anjeko, also auch künfftig hin für 18. und respectivè 9. Kr. gang- und gebig seyn sollen, und wird nachmahls alles Ernstes gebotten, die bis hieher erzehlte Gold- und Silber- Gattungen in ihrem gesetzten Werth zu lassen, solche im Kauff, Handel und Wandel, wie auch anderen Zahlungen anzunehmen, und hinwider außzugeben, sofort daran einigen Gewinn nicht zu suchen, noch weniger damit einen verbottenen Wucher und Handel zu treiben. Wohingegen

Viertens die neue Chur- Pfälzische, und Herzoglich- Württembergische, weiters die Fürstlich- Baadische, und Gräfflich- Montfortische von 1732. an, in merklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und noch immerfort in gemeinen Kauff und Handel herumgehende 5. und 2. Kreuzer Stücke nicht anderst, als für 4. und 2. Kreuzer in denen Fräncischen Craißes- Länden gestattet, die ältere aber wie alle übrige gute gerechte Land- und Schied- Münzen,

B

für

für voll zu respectivè 5. und 2. Kr. angenommen werden sollen: Vorbey

Fünfftens dieses noch zu wissen ist, und genau zu befolgen hierdurch Männiglich gebotten wird, die Chur-Bayerische Groschen, alte und neue, welche letztere häufig zum Vorschein kommen, nicht höher als für 2. Kr. anzunehmen, auszugeben, oder auch ein- und aufzuwechseln: Und gleichwie

Sechstens, nur gewisse allbereit 1732. 1ten Jenner zu jedermanns Nachachtung in offenen Druck heraus gegebene Kreuzer im Fränckischen Craiß für gültig seynd erkannt worden, und es allschon damahlens die ernstliche Meynung gehabt, und noch bis dato hat, die übrige alle meistentheils sehr schlechte, von gar keinem Werth seyende Kreuzer und Zweyer, auch gar zu tilgen, und völlig auszurotten, und gleichwohlen so nutzbar und heylsam die Sach sich damahls angelassen, so häufig und Landverderblich diese unnütze liederliche Waar sich bey gegenwärtigem Verfall, und hoch bedauerlicher Münz-Zerrüttung, ein wie das andere mahl, durch höchst verbottene sträffliche Wege wieder einzuschleichen beginnet; Also wird hierdurch nochmahls alles Ernstes gebotten, keine dergleichen verruffene Kreuzer und Zweyer, bey schwerer Straff, und Obrigkeitlicher Anthung, die sich auch, befindenden Dingen nach, auf Leib und Gut erstrecken solle, unter dem gemeinen Lauff zubringen, oder auch die wirklich vorhandene in dem Craiß aufzugeben, oder einzunehmen, gestalten diese nach denen hiebevör ergangenen wohlbedächtlichen Craiß-Schlüssen, und zwar, wie allbereit oben gedacht, untern 11. Jenner 1722., und wiederum de Dato Nürnberg den 25. Jenner, weiters aber untern 31. Martii vorgedachte 1732. Jahrs, welche insgesambt alles ihres Inhalts hieher wiederholet, und auf das neue bestätiget werden, wann sie nicht durch Handel und Wandel in ihre Gebuhrts-Orthen können zurück getrieben werden, in die berech-

berechtigte Münz: Stätt gebracht, alda verschmolzen, und denen Eigenthüneren, oder Besitzern, nach dem innerlichen Werth vergütet werden sollen: Wie dann weiter zu Verhütung grösseren Übels und Schadens, ingleichen des bißherigen unzulässigen Geld: Handels, Unterschleiffs, schädlicher Ausfuhr des Gelds, Silber und Golds, wucherischen Auf: und Einwechslung guter Sorten, nebst mehr dergleichen höchst verpöndten Wipp: und Ripperereyen hierdurch nochmalen verordnet und alles Ernstes geboten wird.

Siebtens, daß fürterhin Niemand, wer der auch seyn möge, Christ oder Jud, mit dem Geld einigen verbottenen Handel und Wandel zu treiben, und zu dem Ende bey Straff der Confiscation, die sich gegen die vorsekliche Ubertretere, zumahlen bey anhaltenden unerfättlichen Wucher deren Kauff: und Handelsleuthen auf Gut, Leib und Leben erstrecken solle, ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit weder gemünzt: noch ungemünzt Silber oder Gold, unter welchem das gute Currant, und andere gerechte Schied: Münze, wie auch die abgewürdigte, in übergrosser Anzahl, mit unzulässigem Vortheil und Gewinn, auff: und eingewechslete Gold: und Silber: Sorten, oder die daraus um: und neuerlich geprägte Ducaten, und anderes Geld verstanden werden, aus dem Craiß, in auswärtige und frembde Lande zu führen, noch weniger aber und bey Vermeidung obgesetzter schwerer: auf erstes Betretten sogleich mit allem Ernst zu vollziehender Bestrafung an Gut, Leib und Leben, dargegen schlechtere Münzen hinein zu bringen, sich unterstehen solle: und damit hierbey umb so weniger Unterschleiff, und Gefährde zu besorgen seyn möge; So haben.

Achtens Fürsten und Stände insgemein sich dahin allschon einverstanden, in Ihren Landes: Bezirk durch Ihre aufgestellte Beambte, auch alle Gerichts: und Unter: Obrigkeit, in Städten, Flecken, Märkten und Dörfern,

fern, so wohl auff die Inheimisch- als Ausländische Handels-Leute, Schutz-Verwandte, oder auch frembde Juden, dann auch hie und dort verborgen steckende Ripper- und Wippere, wegen der vorhin in denen Reichs-Grund-Gefäßen hochverbottenen Auswechslung und Ausführung Gold und Silbers, es mag umbgeprägtes, gemünzt- oder ungemünztes seyn, oberständener massen nicht nur genaue Obacht nehmen zu lassen, sondern es sollen auch fürnemblichen

Neuntens, in denen grösseren, und sambtlichen Handels-Heb- und Leeg-Städten hierüber besondere mit Eyd und Pflicht belegte Männer zur Aufsicht bestellet, so weiters aber denen von dar ausgehenden Gütter- Fuhr- und Fracht Wägen, von der Obrigkeit ein erkleckliches Certificat, besonders über die so genannte Einschläge mit jedesmahliger Benennung der eigentlichen Summ so wohl, als deren Geld-Gattungen selbsten, von Gold oder Silber zu mehrerer des Publici Sicherheit mit aufgegeben, oder aber in Entstehung dessen, und gegen diejenige, welche mit keiner dergleichen obrigkeitlichen Beurkundung versehen seynd, oder aber nicht von selbsten, was und wie viel sie am Gold und Silber bey sich führen, getreulich anzeigen solten, sie mögen auch geladen, und ihre Fracht aufgenommen haben wo sie wollen, mit der Visitation, und so dann nach Befund der Sachen mit oben verordneter ernsthafter Straff ohnnachsichtlich verfahren werden: und weilten durch die Posten und Post-Kutschen gar vieles Gold und Silber, Geld und Gut, aus- und eingeführet wird; Also ist auch

Zehendens höchst nöthig, daß darauff fleißige Obacht gehalten und von denen verordneten Post-Nembtern künftigt kein Geld, Gold noch Silber, gemünzt oder ungemünzt, ohne schriftliche von jeden Orts Obrigkeit ausgestellte Verzeichnuß, zur Aus- und Einfuhr mehr auffan- und eingenommen werde, dann sonst und ausser dem
me

me hohen Herren Fürsten und Ständen, welche hierunter die auf erlaubte Dinge sich erstreckende Post- & Freyheit in mindesten zu kräncken, sondern nur diesem besorglichen Ubel, krafft des in denen Reichs- Gesäzen, und sonderheitlich vieler anderen zugeschwiegen, in dem von weyland Kayser Maximiliano II glorwürdigster Gedächtnuß in Anno 1571. den 20^{ten} Januarii verkündigten Mandat, denenselben auffgetragenen Gewalts, und gegebenen Befehls, zum Besten des gemeinen Wesens nach Nothdurfft vorzubiegen, sich beeiffen, auff keine Weiß zu verdencken seyn würde, auch gegen die Post- Kutschen, und Wägen auf gleiche Weiß verfahren, so ein als die andere genau durchsuchen, und das weitere nach Recht und Erfordernuß vollziehen zu lassen: diesem Unweesen aber noch weitzers nach Möglichkeit zu begegnen sollen

Im Eiltens, alle innheimische Kutscher, Aufflader und Fuhrleuthe schuldig und gehalten seyn, wann sie bey der Aufgab hie und dort einen verbottenen Einschleiff geringhaltiger Münzen oder Ausführung deren guten, worunter die abgewürdigte ebenmäsig zu verstehen seynd, vermercken würden, solches sofort des Orths Obrigkeit, bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Straff, gewissenhaft anzumelden, denenjenigen hingegen

Zwölffens, welche dergleichen Verbrechen und wucherischen Handel, mit Aufwechslung und Verführung derer guten- und Einschleppung geringer und verruffener Münzen entdecken, beynebst ihr Angeben erweislich machen, entweder von dem zu confiscirenden Geld, Silber und Gold, oder der darauff zu behauptenden Geld- Straff der drittere Theil, wie oben gemeldet, ohnweigerlich verabsolget, und ihr Nahmen, wie es ihnen auch hierdurch nochmals zugesaget und verheissen wird, verschwiegen gehalten werden: Allermassen und wo sich dieser Verordnung zuwider jemand unterstehen solte, dergleichen Münz- Aufwechslung, Außgebung geringhaltig- und verruffener Sorten

ten im Land, oder Versendung der guten ältern und neuen umgeprägten, wohl gar gegen Empfang deren geringeren außerhalb Landes vorzunehmen, soll derselbe das erstemahl mit der Confiscation des völligen Gelds, und noch einmahl soviel: und so grosser Geld: Buß als er eingewechslet, aufgegeben und verführet, das anderemahl aber, über die Confiscation und Geld: Straff, mit noch schärpferer Ahndung an Leib und Gut, mit zeitlicher oder ewiger Lands: Verweisung angesehen, und endlich an gar, nach Grösse und Schwere des Verbrechens, am Leben selbst gestraffet werden, wo sich dann jedermann vor Schaden, Unglück und unausbleiblicher Straff so schuldigst als sorgsamst zu hüten von selbst wissen wird; welche ernstlich wohlmeinende Verordnung und Warung auch

Dreyzehendes, auf diejenige hauptsächlich mit zuverfehen ist, so die nichts nuzige Kreuzer und Zweyer entweder in grosser Menge, oder in verschiedenen Zahlungen, nur einzels mit unterschieden, und wohl gar denen armen Tagelöhnern und Handwerckern, auf eine gegen Gott und seinen Nächsten höchst verantwortliche Weis, vor ihrem Dienst und recht sauren Lohn zu widmen bedacht seynd: Worauf die Obrigkeit besonders in denen grössern und vornehmeren Handels: Stätten ein so wachtsameres Aug zu haben, und diesem Unheil umb so ohnermüdeter auf den Grund nachzusehen haben wird, als man fast aus dem Schlag und jählingen neuerlichen Herumbgang so vieler lieberlichen Kreuzer- und Zweyer: Stücken etwas ungleiches zu bearghwohnen haben solte, oder wenigstens bey längerer freyen Verstattung derselben, daß Ubel sich gewislich noch mehrers verärgern, und weit schlimmer als das erste werden dürfte: Und solcher gestalten

Vierzehendes, ist es fast eine unumbgängliche und höchst nöthige Sache, daß hierzu besondere verpflichtete Aufsehere und solche gewissenhafte Leuthe bestellet werden, welche auf die Ubertretere und zumahlen gefissentliche
Con:

Contravenienten, die entweder verruffen oder abgewürdigtes Geld einbringen, oder nach deren Verruff und Absetzung dennoch wider das Verbott annehmen und ausgeben, wohl acht zu haben, damit alsdann, auf deren Entdeckung, nicht allein die Verbrechen mit der Confiscation, sondern auch nach befinden, mit anderer Straff ohne Ansehung der Verfohn beleet, und solche nach Schwere der Thathandlung, verdoppelt und erhöhet werden könne: Und damit endlichen

Fünffzehendes, der Einschleiffung neuer geringer Münzen für das künftige in Zeiten, ohne grösseren Schaden und Nachtheil derer armen Unterthanen gesteuert werden möge: Solle nicht nur in Zukunft, in sobalden eine neue Münz-Gattung zum Vorschein kommet, solche an seine Behörde sogleich eingeschicket, und darüber Bericht erstattet, sondern all dasjenige, was in dem letztern Münz-Patent vom 9. Novembris 1736. sonderlich wegen deren Fracht-Zetteln über die zu Wasser und zu Land durchgehende Waaren verordnet worden ist, auf das genaueste befolget werden: Indessen aber und da

Sechzehendes, es noch hauptsächlich umb das schmelzen oder brechen guter Sorten und dergleichen Kipp- und Wippereyen zu thun ist. So werden die vormahls ergangene Münz-Edicten, Poenal-Verordnungen, und Recessen hiermit allen Inhalts, besonders aber und überhaupt dasjenige anhero wiederholet, was der letztere Münz-Probations-Schluß vom 17. Martii 1725. bey dem neunnden Berathschlagungs-Punct, hierüber heylsamlich an Handen giebet, somit auch Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Craißes all dieses auf das genaueste zu vollziehen und männiglich vor Schaden und Straff genugsam, wie hiermit nochmalen alles Ernstes beschiehet, warnen zulassen, zum öfftern gebotten haben. Datum den 30. Julii 1737.

Friederich Carl /

Herzog zu Bayern /

in Francken /
Istät würcklich
Rath /
Mayns;

Son
St.
tes
Gna-
den

Wilhelm

Herzog

Stettin /

zu Meck-
u Croßen /

zu Halber-
Schwe-
benzol-
Lande

Beede des Göbl

Ausschreiben der Surten.

